

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann,  
Birgit Homburger, Dr. Christel Happach-Kasan, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/699 –**

### **Auswirkungen der Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem In-Kraft-Treten des novellierten Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) im August 2001 sind Stallbauten bei Überschreitung eines Gesamtviehbesatzes von 50 Großvieheinheiten (GV) und einem Flächenviehbesatz ab 2,5 GV/ha der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterworfen. Das „Artikelgesetz“, mit dem über die EU-Vorgaben hinausgehende Bestimmungen zum Immissionsschutz getroffen worden sind, verschlechtert die Wettbewerbsbedingungen der heimischen Produzenten, führt zu höheren Kosten und weiterer Bürokratie.

1. Wie viele Stallbauvorhaben – untergliedert nach den verschiedenen Produktionsbereichen in der Landwirtschaft und den Ländern – sind seit dem In-Kraft-Treten des „Artikelgesetzes“ im August 2001 gemäß den strengeren Vorschriften des neuen Gesetzes beantragt und genehmigt worden?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor. Nach dem Grundgesetz sind für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Bundesländer und dort in der Regel die Landkreise oder Bezirksregierungen zuständig.

Nach dem Hochbaustatistikgesetz werden Daten zur Zahl der Baugenehmigungen für landwirtschaftliche Betriebsgebäude erhoben (siehe Übersicht). Bei diesen Gebäuden dürfte es sich überwiegend um Stallgebäude handeln. Die Angaben umfassen auch solche Bauvorhaben, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

## Bau landwirtschaftlicher Betriebsgebäude

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002 <sup>a</sup>
Genehmigte Bauvorhaben insgesamt <sup>1)</sup>							
11 666	12 127	13 057	14 152	12 147	11 883	11 303	11 211
Genehmigungen zur Errichtung neuer Gebäude							
8 675	8 972	10 008	11 076	9 599	9 424	9 102	9 045

1) Einschließl. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

a) Vorläufige Angaben.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Bautätigkeit hängt von einer Reihe von Faktoren ab, insbesondere von der Gewinnsituation, der Liquidität und den wirtschaftlichen Perspektiven der Unternehmen. Die Zeitreihe der seit 1995 in Deutschland erteilten Baugenehmigungen weist ausgeprägte mittelfristige Schwankungen auf, folgt aber keinem erkennbaren Trend. Im Jahr 2002, dem ersten Jahr nach Inkrafttreten des sog. Artikelgesetzes, lag die Zahl der genehmigten Neubauvorhaben beispielsweise höher als in den Jahren 1995 und 1996.

2. Wie viele Stallbauvorhaben – untergliedert nach Produktionsformen und Ländern – sind in den fünf Jahren vor dem In-Kraft-Treten des „Artikelgesetzes“ gemäß den damals geltenden Vorschriften beantragt und genehmigt worden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Ist ein Rückgang der Genehmigungen für Stallbauten mit dem In-Kraft-Treten des „Artikelgesetzes“ festzustellen, und wenn ja, worauf führt die Bundesregierung diese Entwicklung zurück?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche Mitgliedstaaten in der Europäischen Union führen ein vergleichbar aufwendiges immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren und mit welchen Kriterien durch?

Die Anforderungen an das Genehmigungsverfahren sind europarechtlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 24. September 1996 (IVU-Richtlinie) vorgegeben. Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch die anderen Mitgliedstaaten in der Europäischen Union die Anforderungen der IVU-Richtlinie europarechtskonform im innerstaatlichen Recht umgesetzt haben bzw., soweit erforderlich, noch umsetzen werden (siehe auch Antwort zu Frage 6).

5. Welche Mitgliedstaaten in der Europäischen Union führen immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durch, die auf einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht beruhen?

Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, EU-Recht immer mindestens 1:1 in nationales Recht umzusetzen. Die durch EU-Recht gesetzten Mindeststandards dürfen nicht unterschritten werden.

Nach einer von der Kommission in Auftrag gegebene Studie zur Umsetzung der IVU-Richtlinie vom Mai 2002 und einer aktuellen Umfrage bei den Deutschen Botschaften in den EU-Mitgliedstaaten zu den Intensivtierhaltungsanlagen wurde die IVU-Richtlinie in den Mitgliedstaaten teilweise 1:1 umgesetzt, zum Teil gelten aber auch deutlich strengere Anforderungen als in der Richtlinie vorgesehen.

Nach der IVU-Richtlinie ist für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als

- a) 40 000 Plätzen für Geflügel,
- b) 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
- c) 750 Plätzen für Säue

ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

Eine 1:1-Umsetzung dieser Stallplatzzahlen in nationales Recht erfolgte in Belgien (Flandern), Italien, Portugal, Spanien (mit Ausnahme von Katalonien) und im Vereinigten Königreich.

In folgenden Mitgliedstaaten gelten niedrigere Schwellenwerte als in der Richtlinie vorgesehen bzw. wurden die Anforderungen der Richtlinie auf weitere nicht in der Richtlinie genannte Tierarten erstreckt (Angaben zu den Tierhaltungsanlagen jeweils in Klammern):

- Dänemark (alle Nutztierhaltungsanlagen mit mehr als 250 Lebendvieheiten ausgenommen Fische und Zootiere),
- Finnland (Anlagen mit z. B. mehr als 30 Milchkühen, 80 Mastrinder, 60 Sauen, 210 Mastschweinen, 60 Pferden oder Ponys, 160 Schafe, 160 Ziegen oder 10 000 Masthähnchen; auch weitere Nutztiere wie z. B. Legehennen und andere Geflügelarten, Pelztiere und Fische werden erfasst),
- Frankreich (Anlagen mit mehr als 20 000 Geflügel-, 450 Mastschweine- oder 150 Sauenplätze),
- Luxemburg (Anlagen mit mehr als 5 000 Geflügel-, 100 Mastschweine- oder 100 Sauenplätze),
- Niederlande (grundsätzlich alle Tierhaltungsanlagen ohne Schwellenwerte einschließlich z. B. Milchkühe, Mastrinder und Fische),
- Schweden (Nutztierhaltungsanlagen mit mehr als 200 Tiereinheiten einschließlich z. B. Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Nerze, Kaninchen, Straußenvögel),
- Katalonien in Spanien (Anlagen mit mehr als 500 Milchkuh- und 750 Mastrinderplätzen).

In der Bundesrepublik Deutschland wurden mit dem Artikelgesetz vom August 2001 die Vorhabenskategorien und Schwellenwerte der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) den Anforderungen sowohl der IVU-Richtlinie als auch der UVP-Änderungsrichtlinie angepasst. Dabei wurden neben den Vorhabenskategorien und Schwellenwerten nach der IVU-Richtlinie auch die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie für eine obligatorische und insbesondere auch für eine fakultative Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt, weil das Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zugleich als Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung dienen soll. Außerdem hat auch die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgas- und Ammoniakemissionen zu leisten. Im Übrigen stellen zahlreiche Mitgliedstaaten im Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen an die Auslösung einer Umweltverträglichkeitsprüfung deutlich strengere Anforderungen als das deutsche Recht. Hierzu wird auf die ausführliche Antwort der

Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zu Situation und Perspektiven der Landwirtschaft in Deutschland (Bundestagsdrucksache 14/9461) verwiesen.

6. Haben alle EU-Mitgliedstaaten die entsprechende EU-Richtlinie umgesetzt?

Nach Auffassung der Kommission haben Griechenland, Großbritannien und Österreich die IVU-Richtlinie nicht vollständig umgesetzt. Die EU-Kommission hat entsprechende Verfahren gegen diese Staaten eingeleitet. Nach Auskunft der Deutschen Botschaft London wird die vollständige Umsetzung in Irland in Kürze erfolgen.

7. Welchen zusätzlichen bürokratischen Anforderungen werden Landwirte durch das strengere Genehmigungsverfahren in Deutschland unterworfen?

Die materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen des Artikelgesetzes an die immissionsschutzrechtliche Zulassung von Anlagen (einschließlich Tierhaltungsanlagen) entsprechen – mit Ausnahme der Öffentlichkeit von Erörterungsterminen nach § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV, die aber auch in der Vergangenheit bereits den faktischen Gegebenheiten entsprach – denen der IVU-Richtlinie. Zu den Schwellenwerten, bei deren Überschreiten die Anforderungen der IVU-Richtlinie gelten, wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Welchen zusätzlichen bürokratischen Anforderungen werden die zuständigen Behörden durch das strengere Genehmigungsverfahren in Deutschland unterworfen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um entstandene Wettbewerbsnachteile der heimischen Landwirtschaft gegenüber Mitbewerbern in anderen EU-Mitgliedstaaten abzubauen?

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung, dass die deutsche Landwirtschaft durch die Umsetzung der IVU-Richtlinie und der UVP-Änderungsrichtlinie in nationales Recht Wettbewerbsnachteile erleidet, zumal auch einige andere Mitgliedstaaten niedrigere Schwellenwerte als in der IVU-Richtlinie vorgesehen bzw. die Anforderungen der Richtlinie auf weitere nicht in der Richtlinie genannte Tierarten erstreckt haben und hierbei teilweise strenger als im deutschen Recht vorgegangen wurde (siehe Antworten zu Fragen 5 und 7). Ställe, von denen möglichst wenig umweltschädliche Emissionen und Gerüche ausgehen, erhöhen im Übrigen die Akzeptanz der deutschen Tierhaltung in der Bevölkerung und bei den Verbrauchern und Verbraucherinnen, die tierische Produkte kaufen.

10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wonach bestehende Wettbewerbsnachteile durch aufwendigere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zum Verlust von Marktanteilen heimischer Produkte im EU-Wettbewerb geführt haben?

Nein.